



Liebe Kolleginnen und Kollegen im Kirchenbezirk Calw-Nagold,

bis dieser Infobrief mit der **Einladung zur Mitarbeiterversammlung am 17. Mai 2022** bei Ihnen ist, sind wir* als gewählte **MAV Mitglieder*** des Kirchenbezirks Calw-Nagold nun schon zwei Jahre im Amt – Halbzeit unserer Amtszeit. Viele Herausforderungen haben wir bereits gemeistert.

„Die **Einrichtungsbezogene Impfpflicht** bescherte den Sozialstationen z.T. größere organisatorische und atmosphärische Probleme; leider haben wir deswegen einige Kolleg:innen verloren.

Ein paar Themen möchten wir Ihnen vorstellen, die uns als MAV im vergangenen Jahr neben dem Tagesgeschäft beschäftigt haben.

Telearbeit: Anlage 1.3.2 zur KAO

Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit, bzw. Homeoffice
- Dienstzimmer im Privatbereich

Weitere Ausführungen finden Sie hier:

<https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/19595>

Anlage 1.6.1 zur KAO

In der Sitzung vom 10. Dezember 2021 hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke **des Leasings von Fahrrädern** beschlossen (neue Anlage 1.6.1 zur KAO). Die Neuregelung gilt ab 01.01.2022 und basiert inhaltlich auf dem Tarifvertrag Fahrradleasing im öffentlichen Dienst. Sie ermöglicht Beschäftigten einen Teil ihres Gehalts dazu zu verwenden, um über den Arbeitgeber ein Fahrrad zur privaten Nutzung zu leasen (Stichwort „**Jobfahrrad**“). Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der/des Beschäftigten an den Arbeitgeber. Im Anschluss wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen. Der über 3 Jahre laufende Leasingvertrag wird von der Landeskirche mit einem externen Anbieter geschlossen und das Fahrrad für diesen Zeitraum dem/der Beschäftigten zur Nutzung überlassen. Die Leasingraten zahlt der/die Beschäftigte aus ihrem/seinem Gehalt. Die bei diesem Finanzierungsmodell von den Leasingfirmen beworbene Ersparnismöglichkeit ergibt sich daraus, dass die Leasingraten im Wege der Entgeltumwandlung vom Gehalt abgehen und sich hierdurch die Beiträge zur Sozialversicherung (also auch die Rentenbeiträge) verringern sowie durch eine gewisse Steuerersparnis. Damit einher gehen allerdings auch negative Auswirkungen auf die Rentenhöhe. Hierüber sollten die Beschäftigten sich vorher umfassend informieren. Die Umsetzung der Neuregelung erfordert noch einige organisatorische Verfahrensschritte, zu denen es im Laufe des Jahres 2022 ein Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrates geben wird. Auch wird es noch ein Informationsschreiben für die Mitarbeitenden geben.

Start und Beantragung

Die Möglichkeit ein Fahrrad zu leasen wird es voraussichtlich ab April 2022 geben.

<https://www.elk-wue.de/service/kirche-elektrisiert>

weitere Informationen zum genauen Start und zur Beantragung entnehmen können.

Wir bitten diese Veröffentlichungen abzuwarten.

Entgelt Nachbarschaftshilfe: Anlage 3.7.2 zur KAO

(1) Das Entgelt je Stunde der Tätigkeit in der **Nachbarschaftshilfe** beträgt

- bis zum 30. Juni 2021 mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6,
- vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 mindestens 80 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6,
- vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 mindestens 90 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 und
- vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 100 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6.

Besondere Regelungen

für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege

<https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/document/37581>

Auszug aus dem § 1

(4) Abweichend von § 20 (VKA) gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung: Die **Jahressonderzahlung / Weihnachtsgeld** beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8 bis einschließlich Kalenderjahr 2021
79,74 Prozent

ab dem Kalenderjahr 2022

84,74 Prozent

in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16 70,48 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

§ 2 Besondere Entgeltbestandteile

(1) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppe P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab dem März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 KAO eine nicht dynamische Zulage in Höhe von 35,00 Euro. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.

(2) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 KAO eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 70,00 Euro. Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich **ab dem 1. März 2022 auf monatlich 120,00 Euro**. Ab dem 1. Januar 2023 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) KAO beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr - auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit - 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Auch in diesen Fällen wird gemäß § 8 Absatz 1 KAO der KAO-Aufschlag gezahlt.

(4) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Absatz 5 KAO eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 2 KAO eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

(5) § 8 Absatz 9 KAO findet keine Anwendung.

Tarifrunde TVöD 2020 – 2022 – nochmals zur Info

1. Laufzeit 28 Monate: 01.09.2020 - 31.12.2022

2. Entgelt TVöD VKA (Kommunen) und TVöD Bund

2. Stufe der Entgelterhöhung folgt zum 01.04.2022: +1,8%

*Der Corona-Bonus, der verhandelt und jetzt (März 2022) ausbezahlt wurde, gilt für den **Tarifvertrag der Länder**. Da, wir nach TVöD Bund oder TVöD VKA vergütet werden, betrifft uns das nicht und hat keine Auswirkung für uns.*

Auszug aus der Reisekostenverordnung

V. Wegstreckenentschädigung (§ 7 RKO und Nr. 7 AFB zu § 7 RKO)

1. Kraftfahrzeug

Bei der Wegstreckenentschädigung ist zukünftig **nicht mehr** der **Hubraum** des Kraftfahrzeuges entscheidend. Folglich fallen auch zulassungs- und Kfz-kennzeichenpflichtige **zweirädrige Kraffräder** darunter.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs beträgt die **Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer** anstatt bisher 16 Cent.

Beim Vorliegen eines **erheblichen dienstlichen Interesses** an der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs beträgt die Wegstreckenentschädigung **35 Cent je Kilometer**.

Das erhebliche dienstliche Interesse wird unterstellt, wenn ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wurde, welches gemäß § 21 RKO als **dienstlich notwendig anerkannt** wurde.

Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt **in der Regel** vor:

- bei der Bildung von **Fahrgemeinschaft** im Sinne einer Kostenersparnis durch Mitnahme einer Person aus dienstlichen Gründen

- bei **schwerer** oder **keiner Erreichbarkeit** des Reiseziels

- bei erheblicher Zeitersparnis

- bei der **Mitnahme** von umfangreichem, sperrigem oder schwerem **Arbeitsmaterial**.

2. Privates Fahrrad / E-Bike / Pedelec

Bei Nutzung des **privaten Fahrrads, E-Bikes** oder **Pedelecs** beträgt die Wegstreckenentschädigung **25 Cent je Kilometer** anstatt bisher 4 Cent.

Vollständiger Text im Amtsblatt Band 70/1 ab Seite 6ff

<https://www.service.elk-wue.de/recht/amtsblatt/70-1>

Altersteilzeit

Die Tarifparteien haben die Altersteilzeitregelung um zwei weitere Jahre verlängert.

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte im Geltungsbereich der KAO, die **bis zum 31. Dezember 2022** die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.“

Wer dazu Beratungsbedarf hat, möge auf den/die Dienstvorgesetzte/n, die Mitarbeitenden in der Kirchlichen Verwaltungsstelle oder die MAV zugehen.

Es gibt allerdings keinen Anspruch, dass Altersteilzeit gewährt werden muss.

Aktuelles aus der KAO finden Sie hier:

<https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17299>

<https://www.service.elk-wue.de/recht/amtsblatt/70-2>

Ihre Betriebsärztin

Haben Sie Fragen zu gesundheitlichen Themen wie z.B. eine Augenuntersuchung für eine Bildschirmbrille für Ihren Bildschirmarbeitsplatz, können Sie sich an den Betriebsärztlichen Dienst wenden.

Gesundheitszentrum Tübingen - Sparte Medizin

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Mohlstraße 26, 72074 Tübingen

Tel. +49 7071 927 40; <http://www.bad-gmbh.de>

Für die Bereiche Calw und Nagold ist Frau Dr. med. Cora Spannenberger unsere Betriebsärztin.

Für Bad Liebenzell ist der BAD in Pforzheim zuständig.

Schwarzwaldstraße 1A, 75173 Pforzheim, Tel. [07231/78207-0](tel:07231782070)

Besuchen Sie von Zeit zu Zeit unsere Homepage www.MAV-Calw-Nagold.de sowie die der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung www.LakiMAV.de. Hier finden Sie immer wieder aktuelle Infos oder z.B. das „A-Z Arbeitsrechtliche Hinweise“ (von Abmahnung bis Zeugnis), in welchem Sie grundlegende Informationen über die wichtigsten Fragen zu ihrem Arbeitsverhältnis finden, regelmäßig von den Juristen der LakiMAV überarbeitet und ergänzt.

Sie können alle **MAV Mitglieder** unter Ihrer E-Mail:

Vorname.Nachname@MAV-Calw-Nagold.de erreichen.

Herzliche Grüße, Ihre MAV Mitglieder des Kirchenbezirks Calw-Nagold

Peter Ammer, Helga Benz-Roeder, Ute Gall, Andrea Herzberg, Peter Koch, Sibylle Mann, Ilse Ohngemach, Martina Pfeffer-Sitzler, Yvonne Rauser, Anja Roller, Albrecht Schlierer, Gudrun Scholder, Bernd Schmelzle, Monika Walz

Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk Calw-Nagold

Bernd Schmelzle

1.Vorsitzende Büro Nagold

Bahnhofstr. 16, 72202 Nagold

Tel. 07452/ 84 10 17

Mailto: MAV.KB.Calw-Nagold@MAV.elkw.de

Persönlich: Bernd.Schmelzle@MAV.elkw.de

MAV-Büro Calw:

Badstraße 27, 75365 Calw (Haus der Kirche, erster Stock)

Telefon: 07051 – 929696

Sprechzeiten Donnerstags 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

2. Vorsitzende

Ute.Gall@MAV.elkw.de

Wir danken Ihnen für die Unterstützung der MAV-Arbeit, wenn Sie diesen Infobrief an Ihre Kolleg*innen weiterleiten.

Wer diese Info-E-Mail bisher nicht erhält, kann uns gerne seine E-Mail zukommen lassen mit dem Hinweis „Newsletter“.

mav.kb.calw-nagold@mav.elkw.de

Vorschau: Mitarbeiterversammlung am 16. März 2023 im Seminarraum Gasthof Hotel Krone, in Wildberg